

**Meldung der Flächen zur beabsichtigten Erzeugung von Eiswein gemäß § 8c der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts**

**Jahr: 2023**

**Blatt:**

Stempel der Dienststelle der Landwirtschaftskammer mit Eingangsdatum:

**Spätester Abgabetermin:  
15. November**

Name / Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Betriebsnummer

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks Nr.	Rebsorte	Fläche / Teilfläche in m <sup>2</sup> *
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

\* Für die angegebene Rebsorte ist nur die Fläche anzugeben, auf der die Weintrauben zur Eisweinerzeugung geerntet werden sollen.

Erläuterung:

Meldepflichtig sind Weinbaubetriebe, die die Absicht haben, Weintrauben zur Herstellung von Eiswein zu ernten.

**Werden Trauben vor dem 15. November geerntet, ist die Meldung spätestens am ersten Werktag nach der Lese abzugeben.**

Ordnungswidrig handelt, wer die Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Die Landwirtschaftskammer ist verpflichtet, das Landesuntersuchungsamt zeitnah über den Inhalt dieser Meldung zu unterrichten.

Rechtsgrundlage: §§ 8c und 18 Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts

Datum Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift